

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ 4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2

Telefon: 07239 50 55 gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at www.eidenberg.ooe.gv.at

<u>Unterlagen die zur Berechnung des Elternbeitrages benötigt</u> <u>werden</u>

Nachzuweisen ist das gesamte monatliche Familieneinkommen

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit:

• die letzten 3 Monatslohnzettel (Jahreslohnzettel nur dann, wenn sich Arbeitgeber und Lohn nicht verändert hat)

Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb:

Nachweis der Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
- bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld f

 ür das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld,
- Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Studienbeihilfe
- Wochengeld, Krankengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt,

Wann sind diese Nachweise vorzulegen?

• sobald das beitragspflichtige Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht

Was ist, wenn keine Nachweise vorgelegt werden?

• Es wird der jeweils geltende Höchstbeitrag vorgeschrieben

Wann besteht für ein Kind Beitragspflicht?

- Beitragspflicht besteht für das Kind bis zum vollendeten 30. Lebensmonat
- Beitragspflicht besteht für Kinder nach dem vollendeten 30 Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- Beitragspflicht besteht für Kinder die keinen HWS in Oberösterreich haben

Mindest- und Höchstbeiträge für Kinder unter 3 Jahren / Arbeitsjahr 2023/2024

•	Mindestbeitrag bei 5 Besuchstagen pro Woche	53,00	
•	Höchstbeitrag bis max. 30 Wochenstunden	194,00	
•	Höchstbeitrag über 30 Wochenstunden	257.00	

Ab welcher Einkommenshöhe zahle ich den Höchstbeitrag für Kinder unter 3 Jahren?

Ab einem monatlichen Familienbruttoeinkommen von € 5.400,--

Mindest- und Höchstbeiträge für Kinder über 3 Jahren - Nachmittagstarif / Arbeitsjahr 2023/2024

•	Mindestbeitrag ohne Abschläge	46,00
•	Höchstbeitrag	119,00

Ab welcher Einkommenshöhe zahle ich den Höchstbeitrag für Kinder über 3 Jahren – Nachmittagstarif?

Ab einem monatlichen Familienbruttoeinkommen von € 4.000,--

Abschlag für weitere nicht selbsterhaltungsfähige Kinder in Haushalt?

• je Kind 200,-- Abschlag vom ermittelten Familieneinkommen

Name des Kindes:	
Einkommensnachweise vorlegen bis:	zum Eintrittszeitpunkt des Kindes